V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11154 — LUBEA / GEL / ESTEVE HEALTHCARE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 207/02)

1. Am 2. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— LUBEA Cataman GmbH & Co. KG („LUBEA“, Deutschland),

— Grupo Esteve Life Sciences, S.L., („GEL“, Spanien),

— Esteve Healthcare, S.L.U, („Esteve Healthcare“, Spanien).

LUBEA und GEL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Esteve Healthcare übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— LUBEA ist ein deutsches Unternehmen, das Beteiligungen an Unternehmen erwirbt, entwickelt, hält und verkauft sowie Unternehmen gründet. Das Kapital von LUBEA wird vollständig von der Lukas Asset Management SE & Co. KG gehalten.

— GEL ist ein spanisches Unternehmen mit Sitz in Barcelona. Es handelt sich um ein Familienunternehmen, das im Eigentum von Mitgliedern der Familie Esteve steht und ausschließlich dem Zweck dient, 100 % der Anteile an Esteve Healthcare zu halten.

— Esteve Healthcare ist eine internationale im Bereich Marken- und Spezialpharmazeutika tätige Pharmagruppe mit Sitz in Spanien, die in der gesamten pharmazeutischen Wertschöpfungskette aktiv ist, von der präklinischen Forschung über die Herstellung bis hin zum Verkauf von Fertigarzneiformen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11154 — LUBEA / GEL / ESTEVE HEALTHCARE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË